

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2009/2/24 9ObA122/07t, 9ObA42/15i, 6Ob38/17g, 9ObA130/21i

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.02.2009

Norm

B-GIBG §13

B-GIBG §16

Rechtssatz

Der Diskriminierungsgrund „Weltanschauung“ in § 13 Abs 1 B-GIBG ist zwar eng mit dem Begriff „Religion“ verbunden, dient aber auch als Sammelbezeichnung für andere Leitauffassungen vom Leben und von der Welt als einem Sinnganzen sowie zur Deutung des persönlichen und gemeinschaftlichen Standorts für das individuelle Lebensverständnis. Weltanschauungen sind keine wissenschaftlichen Systeme, sondern Deutungsauffassungen in der Form persönlicher Überzeugungen von der Grundstruktur, Modalität und Funktion des Weltganzen.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 122/07t

Entscheidungstext OGH 24.02.2009 9 ObA 122/07t

Beisatz: Kritische Auffassungen über die derzeitige Asylgesetzgebung und - Praxis sind keine Weltanschauung. (T1)

- 9 ObA 42/15i

Entscheidungstext OGH 28.05.2015 9 ObA 42/15i

Auch; Beisatz: Darunter fällt nicht die punktuelle Kritik an personellen Missständen und die Führung eines Gerichtsprozesses. (T2)

- 6 Ob 38/17g

Entscheidungstext OGH 29.03.2017 6 Ob 38/17g

Vgl

- 9 ObA 130/21i

Entscheidungstext OGH 25.11.2021 9 ObA 130/21i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2009:RS0124567

Im RIS seit

26.03.2009

Zuletzt aktualisiert am

24.02.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at